



Vorlage

des Bayerischen Obersten Rechnungshofes

Entlastung aufgrund des Beitrags zur Haushaltsrechnung 2020 für den Epl. 11

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof wird für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Art. 101 BayHO Entlastung erteilt.

Begründung:

Als Unterlage für die Prüfung nach Art. 101 BayHO wurde vom Präsidenten des Bayerischen Obersten Rechnungshofs der Beitrag zur Haushaltsrechnung 2020 für den Epl. 11¹⁾ vorgelegt.

Die Kassenrechnungen und Belege stehen auf Abruf zur Verfügung.

Die ohne gesetzliche Verpflichtung durchgeführte interne Prüfung der Rechnung hat keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen ergeben. Die in der Haushaltsrechnung und in den Büchern aufgeführten Beträge stimmen überein; die Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß belegt.

Außerplanmäßige Ausgaben

Außerplanmäßige Ausgaben sind nicht entstanden.

Überplanmäßige Ausgaben

Bei Kap. 11 02 Tit. 532 01 (Leistungen auf Grund von gerichtlichen Entscheidungen oder Prozessvergleichen sowie auf Grund von außergerichtlichen Vergleichen oder Anerkenntnissen im Zusammenhang mit der Ausübung der Vertretung des Staates in Rechtsangelegenheiten) sind überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 3.350,00 Euro entstanden. Eine Einsparung konnte im weiteren Verfahren für das Haushaltsjahr 2020 im Budget des Epl. 11 nicht mehr umgesetzt werden. Unbeschadet dessen hat der Bayerische Oberste Rechnungshof im Abschluss für das Haushaltsjahr 2020 980,0 Tsd. Euro in Abgang gestellt.

¹⁾ Von einem Abdruck wurde abgesehen.